

**Einwohnerrat**  
Kommission für Sicherheit,  
Finanzen und Steuern,  
Verwaltungsführung und Zentrale Dienste  
KSFVZ



Geschäft No. 4287A

**Bericht der KSFVZ  
zum Vertrag zum  
Feuerwehrverbund  
Allschwil – Schönenbuch  
sowie zum  
Reglement zum Feuerwehrverbund**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 20.09.2016

---

## 1. Ausgangslage

---

- Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat mit Bericht vom 09. April 2014 betreffend „Generelle Leistungsüberprüfung“ in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage verschiedene Entlastungsmassnahmen zum Beschluss (Massnahmen Gruppe A) bzw. zur Kenntnis (Massnahmen Gruppe B und C) vorgelegt. Eine der C-Massnahmen lautete: Prüfen der Zusammenarbeit / Kooperation mit anderen Feuerwehren“. In der Folge hat der Gemeinderat der Hauptabteilung Einwohnerdienste - Sicherheit (HA EDS) den entsprechenden Auftrag erteilt. Aufgrund der von der HA EDS vorgelegten Analyse hat er am 06. Mai 2015 beschlossen, einen Verbund mit der Feuerwehr der Gemeinde Schönenbuch näher zu prüfen.
- Die Feuerwehr der Gemeinde Schönenbuch sieht sich mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, welche sie nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann. Es handelt sich dabei namentlich um die bevorstehende Nachfolgeregelung der Funktion des Feuerwehrkommandanten, welcher beabsichtigt, per Ende 2016 zurück zu treten sowie des ungenügenden Mannschaftsbestandes zur selbständigen Ereignisbewältigung, insbesondere tagsüber von Montag bis Freitag.
- Am 11. Juni 2015 ist deshalb der in Schönenbuch für die Sicherheit zuständige Gemeinderat Rolf Roth mit dem Ersuchen zur Bildung eines Feuerwehrverbundes Allschwil - Schönenbuch per 01. Januar 2017 an die Gemeinde Allschwil gelangt.
- Beide Gemeinden hegen nach der Prüfung die Absicht, einen Feuerwehrverbund einzugehen.
- Die gemeindespezifischen Angelegenheiten, wie beispielsweise die Höhe der Ersatzabgabe oder die Befreiungsgründe von der Feuerwehrdienstpflicht, werden in jeder Gemeinde autonom in einem kurzen Reglement zum Feuerwehrverbund festgelegt. Das bestehende „Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Allschwil“ vom 21. Mai 2014 wird durch das „Reglement zum Feuerwehrverbund der Einwohnergemeinde Allschwil“ ersetzt.
- Der Vertrag über den Feuerwehrverbund zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch wurde in der Legislatur bis 30. Juni 2016 in der Kommission für Gemeindeordnungen und –reglemente (KoGeRe) bearbeitet. Mit dem Wechsel der Legislatur (2016 – 2020) wurde dieses Geschäft per 30. August 2016 an die neue Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste (KSFVZ) zur Bearbeitung überwiesen.
- Am 9. September 2016, nach der ersten Kommissionssitzung vom 6. September 2016, hat die Kommission eine aktuelle Version des Vertrags und des Reglements erhalten (Bereinigungsversion 17.06.2016).

---

## 2. Erwägungen

---

Die Feuerwehr, insbesondere die Ortsfeuerwehr ist ein sehr emotionales Thema. Wir haben es hier mit Personen zu tun, die sich persönlich sehr für die Allgemeinheit engagieren, zu tun. Sie tragen tagtäglich zu unserer Sicherheit bei.

Unter diesen Vorzeichen ist es nicht immer einfach, einen Verbund zweier oder mehrerer Feuerwehren zu realisieren. Allschwil und Schönenbuch sind auf gutem Weg dazu.

Auf der Basis eines Mustervertrages des Kantons Basel-Landschaft hat eine Arbeitsgruppe aus beiden Gemeinden, mit Vertretern aus operativer und exekutiver Ebene, einen Vertrags- und Reglementsentwurf erarbeitet. Die Details dazu sind aus dem gemeinderätlichen Bericht an den Einwohnerrat vom 25. Mai 2016 zu entnehmen.

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über den Feuerwehrverbund Allschwil - Schönenbuch wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2016 in Schönenbuch genehmigt.

Bei der Diskussion des Geschäftes ist es wichtig zu verstehen, dass Änderungen des Vertragsinhalts anschliessend wiederum an der Gemeindeversammlung in Schönenbuch genehmigt werden müssen.

Im Gegensatz zum Vertrag entscheidet die Gemeinde Allschwil eigenständig über den Inhalt des Reglements.

In der Kommission wurde der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über den Feuerwehrverbund Allschwil - Schönenbuch (folgend: Vertrag) und das Reglement zum Feuerwehrverbund (folgend: Reglement) an drei Sitzungen beraten. An einer Sitzung hat die Kommission von Heinz Schäfer, HAL Einwohnerdienste - Sicherheit, und von Roland Michel, Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Allschwil, ergänzende Informationen erhalten.

Im Wesentlichen haben drei Bereiche zu vertieften Abklärungen und Diskussionen innerhalb der Kommission geführt. Zum einen ging es um die Dauer der Dienstpflicht (Art. 12 im Vertrag) und um die Finanzierung (Art. 23 im Vertrag), sowie um einige redaktionelle Änderungen (Art.7, Art. 19 und Art. 20, jeweils im Vertrag).

---

### 2.1 Dienstpflicht

---

#### **Art. 12 Dauer der Dienstpflicht (Vertrag)**

In der Kommission sind wir der Auffassung, dass der Mannschaftsbestand des Feuerwehrverbunds Allschwil – Schönenbuch ohne Erhöhung der Dienstpflicht auf 42 Jahre zu halten ist. Die Kommission beantragt daher, dass die Dienstpflicht des Feuerwehrverbunds Allschwil – Schönenbuch bei 40 Jahren bleibt, wie das bisher in Allschwil der Fall war. In Allschwil sind Einwohnerinnen und Einwohner also auch in Zukunft 19 Jahre feuerwehrdienstpflichtig oder allenfalls verpflichtet, die Feuerwehrdienstpflichtersatzabgabe zu bezahlen.

Das Begehren um eine Erhöhung der Dienstpflicht auf 42 Jahre und damit eine Verlängerung der Feuerwehrdienstpflicht um 2 Jahre sehen wir eher als eine fiskalische Massnahme, als eine Aktion zur Rekrutierung von Feuerwehrpersonen.

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
<b>Art. 12 Dauer der Dienstpflicht</b> <sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.	<b>Art. 12 Dauer der Dienstpflicht</b> <sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person <b>40</b> Jahre alt geworden ist.

Der Antrag zur Beibehaltung der bisherigen Dienstpflicht (bis 40 Jahre) wurde in der Kommission einstimmig beschlossen.

## 2.2 Finanzierung

### Art. 24 Beiträge der Verbundgemeinden (Vertrag)

In der Kommission haben wir über die Finanzierung verschiedene Auffassungen. Es besteht der Antrag, die Sockelbeiträge der beiden Gemeinden von CHF 5'000 auf CHF 10'000 zu erhöhen. Dadurch verändert sich der Beitrag der beiden Gemeinden pro Kopf. Für die Gemeinde Allschwil bedeutet dies, dass die Kosten für den Feuerwehrverbund Allschwil – Schönenbuch um CHF 4'366.52 pro Jahr sinken würden, der selbe Betrag müsste durch die Gemeinde Schönenbuch zusätzlich bezahlt werden.

Diese Berechnung basiert auf der „Beitragsberechnung“, die dem gemeinderätlichen Bericht „Feuerwehrverbund Allschwil - Schönenbuch vom 25. Mai 2016 beigelegt ist.

Die Kommission hat berechnet, dass die Gemeinde Schönenbuch bisher rund CHF 115'000 für ihre Feuerwehr einsetzen musste. Im angestrebten Feuerwehrverbund kommt die Dienstleistung für die Gemeinde Schönenbuch auf CHF 74'409.25 zu stehen. Darin enthalten sind die Sonderkosten (CHF 27'000) für das in Schönenbuch stationierte Material. Falls nun in 2 – 3 Jahren dieses Material nicht mehr in Schönenbuch gelagert wird, fallen auch diese Sonderkosten weg. Aufgrund dieser Thematik sind wir der Meinung, dass der Sockelbetrag von CHF 5'000 auf CHF 10'000 für beide Gemeinden erhöht werden sollte und sich dadurch ein kleiner Synergieeffekt (Kostensparnis) für die Gemeinde Allschwil ergibt.

Der Antrag zur Erhöhung des Sockelbetrages auf neu CHF 10'000 wurde in der Kommission mit 5 zu 2 Stimmen beschlossen.

## 2.3 Redaktionelle Änderungen

Art.7, Art. 19 und Art. 20, (Vertrag)

In Art. 2 **Regelungsbereich** wird festgelegt, dass die Leitgemeinde Allschwil sei.

Im Vertrag wird dies auch mehrheitlich so umgesetzt und meist wird von der Leitgemeinde gesprochen. In den Art. 7, Art. 19 und Art. 20 sind Reglemente und Ordnungen erwähnt, bei denen der Gemeindename Allschwil angeführt wird. Aufgrund der Einheitlichkeit im Text waren wir der Meinung, dass diese auf „Leitgemeinde“ geändert werden (Klärung der Begrifflichkeit). Weil es sich bei den Reglements- und Ordnungsbezeichnungen jedoch um „Eigennamen“ handelt, soll der Titel (Name) der Reglemente und Ordnungen nicht verändert werden.

Im Art. 20 **Ersatz der Einsatzkosten** wird in einer Fussnote auf die entsprechende Ordnung und das Inkrafttreten hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass es sich immer um die aktuell gültige Ordnung handelt und die Fussnote darum obsolet ist.

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
<b>Art. 20 Ersatz der Einsatzkosten</b> <i>Fussnote</i> <sup>2</sup> Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 01. April 1992	<b>Art. 20 Ersatz der Einsatzkosten</b> <i>Fussnote</i> <sup>2</sup> <del>Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil vom 01. April 1992</del>

Einstimmiger Beschluss der Kommission.

## 2.4 Bemerkung

Die Kommission für Sicherheit, Finanzen und Steuern, Verwaltungsführung und Zentrale Dienste ist sich durchaus bewusst, dass mit diesen Änderungen die Gemeindeversammlung in Schönenbuch erneut über den Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über den Feuerwehrverbund Allschwil - Schönenbuch befinden muss. Es kann jedoch nicht sein, dass aus diesem Umstand heraus Verträge nicht kritisch betrachtet werden können.

## 2.5 Reglement zum Feuerwehrverbund

Die Kommission (KSFVZ) stellt fest, dass die Widerhandlungen nicht spezifiziert sind. Wir sind der Meinung, dass lediglich einem Aufgebot unentschuldigt keine Folge geleistet werden kann. Weitere Widerhandlungen sind nicht vorgesehen und würden wohl auch nicht unter diesen Passus fallen. Gegen feuerwehrinterne Vergehen wie zum Beispiel Materialbeschädigungen etc. erfolgen Disziplinarstrafen wie Ermahnung, Rückstufung oder gar Ausschluss.

Die Kommission beantragt daher:

Den §3 Rekrutierung Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Version Gemeinderat	Antrag KSFVZ
§3 Rekrutierung <sup>2</sup> Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.	§3 Rekrutierung <sup>2</sup> Wer dem Aufgebot unentschuldigt keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu CHF 500 bestraft.

Der Entscheid eine Bussenandrohung einzufügen wurde in der Kommission mit 4 zu 2 Stimmen gefällt. Die Bussenhöhe wurde mit Stichentscheid des Präsidenten auf CHF 500 festgelegt.

Der §7 Widerhandlung, ist gänzlich zu streichen.

Version Gemeinderat	Vorschlag KSFVZ
§7 Widerhandlung Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu maximal Fr. 5'000.00 bestraft.	<del>§7 Widerhandlung Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu maximal Fr. 5'000.00 bestraft.</del>

Dieser Entscheid wurde mit 4 zu 2 Stimmen gefällt.

Diese Änderungen im Reglement haben wir dem Entwurf des Kommissionsberichts der Kommission für Gemeindeordnungen und –reglemente (KoGeRe) entnommen, nochmals thematisiert und in den Bericht einfließen lassen.

### 3. Anträge

---

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die KSFVZ dem Einwohnerrat

**zu beschliessen:**

- 3.1. Art. 12 **Dauer der Dienstpflicht**  
<sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person  
**40** Jahre alt geworden ist.
- 3.2. Art. 24 **Beiträge der Verbundgemeinden**  
Beide Gemeinden leisten einen Sockelbetrag von CHF 10'000.
- 3.3. **Redaktionelle Änderungen**  
Die Fussnote im Art. 20 ist zu streichen.
- 3.4. Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch  
über den Feuerwehrverbund Allschwil – Schönenbuch ist unter Annahme  
der Änderungsanträge zu genehmigen.
- 3.5. **§3 Rekrutierung**  
Der Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:  
<sup>2</sup>Wer dem Aufgebot unentschuldigt keine Folge leistet, wird mit einer Busse  
bis zu CHF 500 bestraft.
- 3.6. **§7 Widerhandlung**  
Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.
- 3.7. Das Reglement zum Feuerwehrverbund der Einwohnergemeinde Allschwil  
ist unter Annahme der Änderungsanträge zu genehmigen.

Allschwil, 20. September 2016

KSFVZ, der Präsident



Andreas Widmer

Der Bericht wurde an der Sitzung vom 20. September 2016 einstimmig verabschiedet.